

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	22.09.2011
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.02.2012
Finanzausschuss	22.09.2011

Beantwortung einer Anfrage; hier: Anschreiben des Kassen- und Steueramtes an Zweifamilienhausbesitzer

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.07.2011 (TOP 8.4) fragt RM Marx aus welchen Gründen das Kassen- und Steueramt die Zweifamilienhausbesitzer per Postzustellungsurkunde angeschrieben hat.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Gründe für das Anschreiben

Die sog. "Zweifamilienhausaktion", über die der Finanzausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss im Vorfeld (mehrfach) informiert wurden, dient der Vermeidung eines etwaigen Vollzugsdefizits bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Im vergangenen Jahr sind die ersten 2.000 Zweifamilienhausbesitzer angeschrieben worden. In diesem Jahr wurden die übrigen 11.000 Zweifamilienhausbesitzer angeschrieben.

Gemäß § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung ist Zweitwohnung jede Wohnung, die neben der Hauptwohnung bewohnt wird. Hierbei darf nicht unterschieden werden, ob die Hauptwohnung ebenfalls im Kölner Stadtgebiet liegt oder nicht. Dementsprechend wurden bislang bei ca. 4.000 Kölnerinnen und Kölner, die gleichermaßen ihren Haupt- und ihren Nebenwohnsitz in Köln haben, ohne einen sog. 2-Familienhausfall darzustellen, eine etwaige Zweitwohnungssteuerpflicht geprüft. Diese wurden anschließend auch, soweit eine Steuerpflicht bestand, zu dieser herangezogen (ca. 1.000 Fälle).

Die "Zweifamilienhausaktion" dient der Erfüllung der Pflicht einer Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung aller potentiell Steuerpflichtigen und damit der Vermeidung eines Vollzugsdefizits der Satzung.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits derzeit beim Oberverwaltungsgericht NRW unter dem Az. 14 B 101/11 ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig ist, in dem der Antragsteller nunmehr - unter Hinweis auf die Presseberichterstattung - auch vorträgt, er müsse nicht zahlen. Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln leide unter einem funktionellen und strukturellen Vollzugsdefizit und verstoße deshalb gegen den allge-

meinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Zur Begründung führt er unter Hinweis auf die örtliche Presse an, dass erst jetzt mit der Veranlagung der Fallgruppe „Zweifamilienhausbesitzer“ begonnen werde. Er bezweifelt, dass die Verwaltung in der Lage sei, jedem Steuerpflichtigen ein ordnungsgemäßes Besteuerungsverfahren zu gewährleisten und die Abgabengerechtigkeit zu vollziehen. Wahrscheinlich sei, dass bei einer willkürlich ausgewählten Fallgruppe von Steuerpflichtigen die Festsetzungsverjährung eintreten werde.

Dies ist jedoch im Hinblick auf die jetzige Aktion „Zweifamilienhausbesitzer“ nicht der Fall. Insoweit verkennt der Antragsteller die Sachlage. Die jetzt in Angriff genommenen Zweifamilienhausfälle würden nämlich für das Jahr 2005 erst zum 31.12.2012 verjähren, werden aber nach den jetzigen Planungen vorher und daher rechtzeitig abgearbeitet sein.

Es ist schade, dass aufgrund der katastrophalen Personalsituation im Aufgabengebiet Zweitwohnungssteuer erst jetzt die Fallgruppe „2-Familienhausfälle“ in Angriff genommen werden kann. Seit Einführung der Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2005 leidet das Aufgabengebiet an zu wenig Stellen, die zudem zu einem großen Teil unbesetzt waren / sind.

Die anfangs teils heftigen Reaktionen der Betroffenen haben sich zwischenzeitlich normalisiert. Auch ist die Anzahl der Telefonate und der persönlichen Vorsprachen deutlich zurückgegangen. Tagtäglich gehen ca. 200 Schriftstücke und Steuererklärungen ein. Eine weitergehende Bearbeitung erfolgt derzeit nicht, da der Finanzausschuss über das weitere Vorgehen in seiner Sitzung am 11.10.2011 entscheiden möchte.

Begründung des Versands der Briefe per Postzustellungsurkunde

Der Versand mit Zustellungsurkunde wurde wegen des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens durch das sog. Bürokratieabbaugesetz II der vorherigen Landesregierung gewählt. Da ein Bescheid nur noch unmittelbar mit der Klage angegriffen werden kann, muss städtischerseits sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. Anhörung; nachweisbar eingehalten wurden. Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen - häufig erst im Laufe von Klageverfahren - behauptet hat, nie angehört worden zu sein, obwohl teilweise mehrfach an die Abgabe der Steuererklärung erinnert worden war. Da die Stadt den Zugang dieser Schreiben nicht nachweisen konnte, obsiegten die Kläger. Dies führte dazu, dass die Stadt die Gerichtskosten und Anwaltskosten der Gegenseite übernehmen musste. Im Widerspruchsverfahren wäre dies dagegen ohne derartige Kosten für die Stadt geklärt worden.

In den vorliegenden Fällen kommt jedoch noch hinzu, dass angesichts der Dauer von Klageverfahren und dem Verjährungseintritt zum 31.12.2012 für das Veranlagungsjahr 2005 nicht auf die Zusendung des Anhörungsschreibens bzw. der Steuerklärungsvordrucke mit Zustellungsurkunde verzichtet werden konnte, ohne Eintritt den Eintritt der Verjährung zu riskieren.

gez. Klug